

S a t z u n g
der Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften
Nordrhein-Westfalen e.V.

in der Fassung vom 30.12.2021

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften Nordrhein-Westfalen (GfR)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Gesellschaft für Rehabilitationswissenschaften Nordrhein-Westfalen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Ziele und Aufgaben der Gesellschaft sind:
 - a) Ideelle und finanzielle Förderung der rehabilitationswissenschaftlichen Forschung in NRW im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO)
 - b) Formulierung von Forschungsthemen, die im Interesse der Mitglieder der GfR liegen
 - c) Sicherung und Ausbau der Rehabilitationsforschung in NRW
 - d) Förderung des Aus- und Weiterbildung
 - e) Nutzung und Förderung von rehabilitationswissenschaftlichen Forschungsaktivitäten an den Universitäten, z.B. durch:
 - Methodenworkshops
 - Wissenschaftliche Tagungen
 - Unterstützung von Publikationen
 - f) Unterstützung einer festen Anlaufstelle für Reha-Forscher und -Förderer
 - g) Bildung eines anerkannten Gutachterpools für die Begutachtung von Forschungsprojekten und als Beratungsgremium für die GfR

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten über die für die Durchführung der satzungsgemäßen Vorhaben erforderlichen Mittel hinaus keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Deutsche Rentenversicherung Rheinland und die Deutsche Rentenversicherung Westfalen. Diese haben das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Zielsetzung des Vereins zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personenvereinigungen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich gestellten Antrag auf Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Genehmigung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der bis 30. Juni zum Ende desselben Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - c) durch förmlichen Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4).
4. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss aussprechen, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins im erheblichen Maße verstoßen hat bzw. verstößt,
 - b) das Mitglied ohne wichtigen Grund für mindestens 6 Monate die Beiträge nicht entrichtet hat,
 - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss in Kenntnis.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind über die Arbeiten des Vereins regelmäßig - mindestens einmal pro Geschäftsjahr - zu informieren.
2. Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse

1. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Näheres, wie Höhe, Fälligkeitszeitpunkt, Art und Weise der Beitragsleistung und anderes regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Beiträge vorsehen. Abstufungen können etwa nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden.
2. Der Verein kann private und öffentliche Zuschüsse für die Durchführung seiner Aufgaben in Empfang nehmen. Über die Verwendung der Zuschüsse hat er nach Maßgabe der dafür jeweils bestehenden Richtlinien Rechnung zu legen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens eine Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.

3. Die Rentenversicherungsträger nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung durch Entsendung von jeweils bis zu vier (je einen Geschäftsführer, je einen hauptamtlichen Mitarbeiter und je zwei Mitgliedern der Selbstverwaltung) Vertretern wahr. Vertretung ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die ideelle und finanzielle Förderung der rehabilitationswissenschaftlichen Forschung in NRW (Gesamtbudget),
 - b) die Beschreibung von Forschungsthemen, die im Interesse der Mitglieder der GfR liegen,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,
 - f) die Ausschließung eines Mitglieds,
 - g) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - h) die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i) die Erhebung von Umlagen,
 - j) die Wahl der Rechnungsprüfer.

Beschlüsse zu Buchstabe i) werden jedem Mitglied gegenüber nur wirksam, wenn sie einstimmig gefasst werden.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per Email an die letzte dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Email-Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet. Ist von diesen keiner anwesend, bestimmt die Versammlung vorrangig aus dem Kreise der anwesenden Vorstandsmitglieder den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Maßgabe, dass Beschlussanträge abgelehnt sind, zu denen die Träger der Rentenversicherung bei der Abstimmung ihre Zustimmung nicht erteilt haben. Für eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliederstimmen erforderlich; die Regelung in Satz 1, 2. Halbsatz, gilt entsprechend.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Zulässig ist es außerdem an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen oder telefonischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der

Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben. Damit ist auch ausdrücklich die Durchführung von Mitgliederversammlungen umfasst, an welcher die Mitgliederrechte von allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen oder telefonischen Kommunikation ausgeübt werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Je drei Mitglieder werden von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen bestellt; darunter muss jeweils ein Mitglied der Geschäftsführung der beiden Rentenversicherungsträger sein. Je zwei Mitglieder vertreten die nordrhein-westfälischen Universitäten und den NRW-Forschungsverbund. Bis zu zwei weitere Mitglieder kommen aus dem Kreis von weiteren Forschungsbeteiligten.
2. Die in Abs. 1 Satz 4 und 5 genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wahlperiode endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige dritte Geschäftsjahr zu entscheiden hat.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann ist von der nach Absatz 1 zuständigen Stelle ein neues Mitglied vorzuschlagen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führen die in Abs. 1, Satz 3, 2. Halbsatz genannten Vorstandsmitglieder im jährlichen Wechsel ab 1. Oktober eines Jahres.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung,
 - c) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins,
 - e) Anstellung und Entlassung des Personals,
 - f) Erstellung des Haushaltsplans und Jahresberichts,
 - g) Beschlussfassung über beantragte Forschungsprojekte,
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - i) Koordination der Forschungsvorhaben,
 - j) Absicherung des in den letzten Jahren entstandenen Forschungsinteresses an den Universitäten in NRW,
 - k) Unterstützung von Forschungsaktivitäten an den Universitäten,
 - l) Unterstützung einer festen Anlaufstelle für Reha-Forscher und –Förderer,
 - m) Schaffung eines anerkannten Gutachterpools für die Begutachtung von Forschungsprojekten und als Beratungsgremium für die GfR, z.B. bei der Beschreibung von zukunftsfähigen Forschungsthemen.
2. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands genügt die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet unter Berücksichtigung der in Absatz 3 getroffenen Regelung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
 3. Förderempfehlungen und -entscheidungen können gegen die Willensbildung der von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen entsandten Mitglieder solange nicht erfolgen wie die Deutschen Rentenversicherungen Rheinland und Westfalen die Hauptlast der Forschungsförderung tragen.
 4. Gutachter sowie weitere Beteiligte können vom Vorstandsvorsitzenden hinzugezogen werden.
 5. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung für den Vorstand (Richtlinien BMBF).

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird im jährlichen Wechsel durch das Referat Rechnungsprüfung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland bzw. durch Referat Revision der Deutschen Rentenversicherung Westfalen einmal im Jahr vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung nach §7 Abs. 4 keine anderen Prüfer wählt.

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die alte Satzung.